

Gesetz über die Vorsorgeeinrichtungen des Kantons Wallis

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Staatsrates;

verordnet:

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

Das vorliegende Gesetz definiert die finanziellen Zielsetzungen der beiden Vorsorgeeinrichtungen des Kantons Wallis, nämlich der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (VPSW) und der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis (RVKL), und bestimmt die wichtigsten Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen.

Art. 2 Garantie

Der Staat garantiert die statutarischen Verpflichtungen der VPSW und der RVKL.

Art. 3 Zielsetzungen

¹Der Deckungsgrad der statutarischen Verpflichtungen der VPSW und der RVKL muss bis zum 31. Dezember 2025 mindestens 100 % betragen.

²Bis spätestens im Jahre 2025 muss die Fusion der beiden vorerwähnten Vorsorgeeinrichtungen erfolgen.

³Nach Erreichung des Deckungsgrades von 100 % und der Bildung von genügenden Reserven für Kursschwankungen muss die Staatsgarantie aufgehoben werden. Gleichzeitig sollte anstelle des Leistungsprimats das Beitragsprimat eingeführt werden.

Art. 4 Massnahmen für den Staat Wallis

¹Der Staat Wallis übernimmt bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einen Teil der technischen Unterdeckung der VPSW bis zu einem Betrag von 360 Millionen Franken und einen Teil der technischen Unterdeckung der RVKL bis zu einem Betrag von 310 Millionen Franken.

²Die Zahlung dieser Beträge erfolgt gegebenenfalls gestaffelt innert einer Frist von höchstens zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

³Bis zum Zahlungstermin wird diese Schuld zu 4.5 % verzinst.

⁴Die Beitragssätze des Arbeitgebers werden ab dem 1. Januar 2006 wie folgt festgelegt:

VPSW

- ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren: 11.7 % bzw. 11.1 % für die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft;
- ordentliches Rücktrittsalter von 60 Jahren: 13.3 % bzw. 12.7 % für die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft.

RVKL

- ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren: 11.7 %.

Art. 5 Berufsvorsorgefonds

¹Zur Gewährleistung der Verpflichtungen in Zusammenhang mit der teilweisen Übernahme der Unterdeckung wird ein Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 gebildet, der als Berufsvorsorgefonds bezeichnet wird.

²Der Staat stellt dem Fonds die notwendigen Vorschüsse als Darlehen mit einem Zins von 3.5 % zur Verfügung.

³Die Rückzahlung und die Verzinsung dieses Darlehens erfolgen durch eine Überweisung von 20 Millionen Franken im Jahre 2005 und jährlichen Annuitäten in der Höhe von 30'473'730 Franken während 40 aufeinander folgenden Jahren.

Art. 6 Massnahmen für die aktiven Versicherten

¹Die VPSW und die RVKL werden angehalten, folgende Massnahmen zu ergreifen:

- a) Festlegung des ordentlichen Rücktrittsalters auf 62 Jahre auf den 1. Januar 2006 für alle Versicherten, mit Ausnahme des Personals der Strafanstalten und der Kantonspolizei, der Strafuntersuchungsrichter und der Jugendrichter, für welche das Rücktrittsalter auf 60 Jahre festgelegt wird.
- b) Festlegung der folgenden Versicherungsbeiträge auf den 1. Januar 2006:

VPSW

- ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren: 8.8 % bzw. 8.4 % für die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft;
- ordentliches Rücktrittsalter von 60 Jahren: 9.8 % bzw. 9.4 % für die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft.

RVKL

- ordentliches Rücktrittsalter von 62 Jahren : 8.8 %.

- c) Harmonisierung der AHV-Überbrückungsrente auf den 1. Januar 2006 für alle Versicherten durch die Festlegung eines globalen Maximalbetrages, welcher der maximalen jährlichen AHV-Rente entspricht, multipliziert mit den Anzahl Jahren zwischen dem ordentlichen Rücktrittsalter und dem AHV-Rententalter.
- d) Paritätische Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente zu je 50 % durch den Arbeitgeber und durch die Versicherten ab dem 1. Januar 2006.
- e) Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters für alle Versicherten auf 63 Jahre auf den 1. Januar 2010, mit Ausnahme des Personals der Strafanstalten und der Kantonspolizei, der Strafuntersuchungsrichter und der Jugendrichter, deren ordentliches Rücktrittsalter auf 61 Jahre erhöht wird.

²Im Zusammenhang mit der Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters auf den 1. Januar 2006 können die Vorsorgeeinrichtungen – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat – für jene aktiven Versicherten, welche kurz vor dem heutigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, Übergangsbestimmungen für einen kurzen Zeitraum vorsehen.

³Die Vorsorgeeinrichtungen können – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat – ab dem 1. Januar 2010 die Beitragssätze der Versicherten und des Arbeitgebers abändern, sofern die Entwicklung der finanziellen Situation es erlaubt oder erfordert.

Art. 7 Massnahmen für die Rentner

Die VPSW und die RVKL werden eingeladen, die Renten im Rahmen der Möglichkeiten gemäss Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) mit Wirkung auf den 1. Januar 2006 für eine Dauer von 5 Jahren bis zu einem Maximum von 2 % pro Jahr und 6 % insgesamt einzufrieren.

Art. 8 Massnahmen für die angeschlossenen Institutionen

¹Im Sinne eines Beitrags zur Sanierung werden die angeschlossenen Institutionen den Vorsorgeeinrichtungen einen zusätzlichen Beitrag von 1.5 % des versicherten Gehaltes leisten, welcher der Senkung der Beitragssätze des Arbeitgebers entspricht, wie er vorstehend in Artikel 4 festgelegt wurde.

²Von diesem Sanierungsbeitrag befreit sind die Institutionen, bei denen die Vorsorgeverpflichtungen ihres Personals zu 100 % gedeckt sind.

Art. 9 Finanzielles Gleichgewicht und Einhaltung der Zielsetzungen

Zusätzlich zu den Vorschriften des BVG lassen die VPSW und RVKL grundsätzlich alle drei Jahre auf ihre Kosten eine technische Expertise durch einen externen Experten erstellen, die Aufschluss gibt über die mittelfristig wahrscheinliche Entwicklung der finanziellen Situation und über die Einhaltung der Zielsetzung der Erhöhung des Deckungsgrades. Aufgrund der Ergebnisse dieser Expertise studieren und beschliessen die Vorsorgeeinrichtungen – unter Vorbehalt der Kompetenzen des Staatsrates – die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der festgelegten Zielsetzungen.

Art. 10 Anlagepolitik

¹Die VPSW und RVKL legen ihr Vermögen unter Berücksichtigung der Vorschriften des BVG an. Sie wachen insbesondere darüber, dass:

- a) die Sicherheit der Anlagen garantiert ist.
- b) die Anlagen einen marktgerechten Ertrag erzielen.
- c) die Risikoverteilung ausgewogen ist.
- d) der Umfang der Liquiditäten genügend ist.

Art. 11 Aufsicht des Staates

¹Ergänzend zur Aufsicht, die von der BVG-Aufsichtsbehörde ausgeführt wird, sind die VPSW und RVKL der Aufsicht des Staatsrates unterstellt, der diese durch die beiden Departemente ausübt, in deren Tätigkeitsbereich die Angelegenheit fällt.

²Der Staatsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung von Statutenänderungen.
- b) die Bezeichnung der Vertreter des Staates in den geschäftsführenden Organen der Vorsorgeeinrichtungen.
- c) die Weisungen an die vorerwähnten Vertreter.
- d) die Aufsicht über die Einhaltung des finanziellen Gleichgewichtes und der Zielsetzungen und Massnahmen, die durch das vorliegende Gesetz beschlossen werden.

³Für den Fall, dass die RVKL die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht einhält, ist der Staatsrat zuständig, um nach vorgängiger Ermahnung selbst die nötigen Massnahmen zu beschliessen.

⁴Für den Fall, dass die VPSW die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht einhält, ist der Staatsrat beauftragt, nach vorgängiger Ermahnung rasch ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, um die VPSW in eine öffentlichrechtliche Institution umzuwandeln.

Art. 12 Referendum und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.